

Amtliche Bekanntmachungen

Nr.: 2021/4
09.04.2021

Seite 2 Erste Satzung zur Änderung der Satzung der School of Education „FACE“, eine gemeinsame Einrichtung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, der Pädagogischen Hochschule Freiburg und der Hochschule für Musik Freiburg (Senatsbeschluss vom 18.11.2020)

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der School of Education „FACE“, eine gemeinsame Einrichtung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, der Pädagogischen Hochschule Freiburg und der Hochschule für Musik Freiburg.

Aufgrund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr.10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) haben der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 28.10.2020, der Senat der Pädagogischen Hochschule in seiner Sitzung am 16.12.2020 und der Senat der Hochschule für Musik in seiner Sitzung am 18.11.2020 die nachfolgende inhaltlich übereinstimmende erste Satzung zur Änderung der Satzung der School of Education „FACE“, eine gemeinsame Einrichtung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, der Pädagogischen Hochschule Freiburg und der Hochschule für Musik Freiburg, vom 20. April 2020 (Amtl. Bek. 2020/2 v. 26.06.2020, S. 2-9) beschlossen.

Artikel 1

1. Im **Inhaltsverzeichnis** wird nach der Angabe „§ 2 Mitglieder der School of Education „FACE““ die Angabe „**§ 2a Datenschutz**“ **eingefügt**.

2. **§ 2** wird wie folgt **geändert**:

a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 **eingefügt**:

„5. Projektmitarbeiterinnen oder Projektmitarbeiter, die über Drittmittelprojekte der School of Education „FACE“ angestellt sind,“

b) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 6 bis 8.

3. Nach **§ 2** wird folgender **§ 2a** **eingefügt**:

„§ 2a Datenschutz

(1) Die beteiligten Hochschulen dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, wenn und soweit die Verarbeitung zur Erfüllung ihrer gemeinsamen Aufgaben nach dieser Satzung sowie den zwischen den Hochschulen geschlossenen Kooperations- und Ergänzungsverträgen über die Gründung einer gemeinsamen hochschulübergreifenden Einrichtung als School of Education Freiburg erforderlich ist.

(2) Zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 stellen sich die beteiligten Hochschulen die von ihnen erhobenen, erforderlichen personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder zur Nutzung zur Verfügung. Dies betrifft insbesondere personenbezogene Daten der Lehramtsstudierenden, Doktorandinnen und Doktoranden, Habilitanden sowie Beschäftigten, deren Verarbeitung erforderlich ist im Hinblick auf

1. die Zusammenarbeit im Sinne der §§ 3, 4, 5 der Kooperationsvereinbarung sowie § 3 der Ergänzungsvereinbarung,
2. die Aufgabenerfüllung der Gremien und Organe nach § 3,
3. den Betrieb und die Aufgabenerfüllung der Geschäftsstelle nach § 6,

und beinhaltet auch personenbezogene Daten, deren Verarbeitung zur Nutzung der von den Hochschulen im Rahmen der gemeinsamen Aufgabenerfüllung bereitgestellten informationstechnischen Dienste sowie weiterer Infrastruktur und Ressourcen erforderlich sind.

Die Weitergabe der Daten erfolgt auf einem gesicherten Übertragungsweg unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Verarbeitung der weitergegebenen

Daten, insbesondere die Nutzung und Löschfristen, richtet sich nach den gesetzlichen sowie den an der jeweiligen Hochschule geltenden satzungsrechtlichen Bestimmungen.“

4. § 4 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Nummer 5 wird der Punkt am Ende des Satzteils durch ein Semikolon **ersetzt**.
- b) Nach der Nummer 5 wird folgende Nummer 6 **angefügt**:
„6. Benennung eines stimmberechtigten Mitglieds in Berufungskommissionen zur Berufung von Professorinnen und Professoren, deren Lehre einen konkreten Bezug zum Lehramt aufweist, sowie von Professorinnen und Professoren mit bildungswissenschaftlichem oder fachdidaktischem Schwerpunkt, die dem Lehramt zugeordnet sind soweit diese Kriterien aus der Ausschreibung der Professur hervorgehen. Dieses Mitglied ist aus dem Kreis der Mitglieder des Direktoriums und der Mitglieder des Gemeinsamen Studienausschusses gem. § 7 Abs.1 Nr. 1, 3 und 4 zu benennen. Der Vorschlag ist an die jeweiligen Fakultäten oder Studienbereiche zu richten, in denen die jeweilige Berufungskommission tätig wird.“

5. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Nummer 6 wird der Punkt am Ende des Satzteils durch ein Semikolon **ersetzt**.
- b) Nach der Nummer 6 wird folgende Nummer 7 **angefügt**:
„7. Jährliche schriftliche und auf Verlangen mündliche Berichterstattung über die Aktivitäten der School of Education „FACE“ an den jeweiligen Senat der beteiligten Hochschulen.“

6. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Gemeinsamer Studienausschuss

- (1) Zur Stärkung und Weiterentwicklung der institutionellen Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Hochschulen wird ein Gemeinsamer Studienausschuss eingerichtet. Dieser besteht aus insgesamt fünfundzwanzig stimmberechtigten Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1. Jeweils eine Prorektorin oder ein Prorektor für Studium und Lehre der Universität und der Pädagogischen Hochschule als Vorsitzende beziehungsweise stellvertretende Vorsitzende,
 - 2. zwei Personen aus dem Direktorium, die schwerpunktmäßig mit Studium und Lehre befasst sind,
 - 3. elf Studiendekaninnen oder Studiendekane aus den Lehramtsfächern der Universität, die vom Rektorat auf Vorschlag des Direktoriums bestellt werden,
 - 4. drei Studiendekaninnen oder Studiendekane aus der Pädagogischen Hochschule,
 - 5. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter oder eine Studiengangkoordination mit Lehramtsbezug der beteiligten Hochschulen,
 - 6. der Studienbereichsleitung Lehramt der Hochschule für Musik,
 - 7. jeweils ein von den Verfassten Studierendenschaften zu benennendes studentisches Mitglied der beteiligten Hochschulen.

Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der School of Education „FACE“ sowie je eine

Vertreterin oder ein Vertreter aus den Studienberatungen von Universität und Pädagogischer Hochschule nehmen als Gäste ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil. Sie werden wie Mitglieder geladen.

- (2) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende gem. Abs.1 Nr. 1 wechseln sich turnusmäßig nach drei Jahren ab. Die oder der Vorsitzende darf nicht derselben Hochschule angehören wie die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor. Mit Inkrafttreten der ersten Änderungssatzung übernimmt die Prorektorin oder der Prorektor für Studium und Lehre der Universität den Vorsitz. Sollte das Amt der Prorektorin oder des Prorektors gemäß Abs. 1 Nr. 1 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der ersten Änderungssatzung vakant sein, nimmt eine von der jeweiligen Hochschule benannte geeignete Person diese Funktion für die Dauer der Vakanz kommissarisch wahr. Diese Person darf nicht zum Kreis der Mitglieder gem. Abs.1 Satz 3 gehören. Die oder der Vorsitzende lädt mindestens einmal pro Semester zu Sitzungen ein. Über den wesentlichen Gang der Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. Diese ist von dem oder der Vorsitzenden und dem oder der Schriftführenden zu unterzeichnen. Der Gemeinsame Studienausschuss beschließt in der nächsten Sitzung über die Niederschrift.
- (3) Die Mitglieder des Gemeinsamen Studienausschusses gemäß Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 bis Nr. 6 werden vom Direktorium vorgeschlagen; das Rektorat der Universität bestellt die universitären Mitglieder des Gemeinsamen Studienausschusses. Die Mitglieder der Pädagogischen Hochschule werden nach Anhörung der Fakultäten vom Rektorat der Pädagogischen Hochschule bestellt. Die Mitglieder der Hochschule für Musik werden nach Anhörung der Studienkommission Lehramt vom Rektorat der Hochschule für Musik bestellt.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Amtszeit beginnt zum 01. Oktober eines Jahres.
- (5) Der Gemeinsame Studienausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der gemeinsamen hochschulübergreifenden Zusammenarbeit bei der Lehrerbildung unter Einschluss struktureller, inhaltlicher und prüfungsrechtlicher Aspekte der Studiengänge für das Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium;
 2. Erarbeitung und Überprüfung von Standards für Lehramtscurricula für die fachorientierten Lehrveranstaltungen der am Lehramt beteiligten Fächer;
 3. Erarbeitung von Vorschlägen an das Direktorium zur hochschul- und fakultätsübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich der Lehrerbildung;
 4. Erarbeitung von Vorschlägen an das Direktorium zur Sicherung der Studierbarkeit der Lehramtsfächer;
 5. Beratung des Direktoriums;
 6. Vorschläge an das Direktorium zur Einwerbung von gemeinsamen Projekten zur Unterstützung der Aufgaben der School of Education „FACE“;
 7. Unterstützung bei der Akkreditierung des Master of Education;
 8. Stellungnahme zu Anträgen des Direktoriums auf Satzungsänderung.

Die Zuständigkeiten der Organe und Gremien der Universität, der Pädagogischen Hochschule und der Hochschule für Musik, insbesondere auf Ebene der Fakultäten und Fachgruppen, bleiben unberührt.

- (6) Vorbehaltlich der Zustimmung des Senats der Universität wird auf Vorschlag des Direktoriums ein universitäres Mitglied aus dem Gemeinsamen Studiausschuss in Angelegenheiten der Lehramtsstudiengänge stimmberechtigtes Mitglied im Unterausschuss der Senatskommission für Studium und Lehre der Universität. Vorbehaltlich der Zustimmung des Senats der Pädagogischen Hochschule wird ein Mitglied der Pädagogischen Hochschule aus dem Gemeinsamen Studiausschuss auf Vorschlag des Direktoriums stimmberechtigtes Mitglied im Senatsausschuss Lehre und Studium der Pädagogischen Hochschule. In der Regel sind die von der Hochschule für Musik entsandten Mitglieder in den Gemeinsamen Studiausschuss auch stimmberechtigte Mitglieder der Studienkommission Lehramt Musik der Hochschule für Musik.“

7. In § 8 Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „ein Protokoll“ durch die Wörter „eine Niederschrift“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität, der Pädagogischen Hochschule und der Hochschule für Musik veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Freiburg, den 18.11.2020

Prof. Dr. Ludwig Holtmeier
Rektor